

## Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

vom 13. Juni 1989<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und  
Art. 3 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 30. April 1989 (JaG),<sup>2</sup>

beschliesst:

### I. Organisation der Jagdbehörden

#### Art. 1<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Der Standeskommission obliegt der Vollzug der Jagdgesetzgebung; sie ist insbesondere zuständig für:

Standes-  
kommission

- a) die Wahl der Jagdkommission, der Jagdprüfungskommission, der Wildschadenkommission, der Hegekommission, des Jagdverwalters\*, des Wildhüters und der Jagdaufseher sowie die Bestimmung der Jagdverwaltung;
- b) den Erlass von Reglementen (Jagdprüfung, Wildschaden, Hege etc.);
- c) das Aussetzen jagdbarer Tiere (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, JSG);
- d) die Festlegung der Gebühren für Irrtumsabschüsse, Gästebewilligungen und der Abschussprämien für schadenstiftende Wild- und Vogelarten;
- e) die Bestimmung der Jagdzeiten, zusätzlicher Schontage, der Abschusszahlen, der markier- und vorweisungspflichtigen Tiere sowie des Hegeabschusses geschützter Tierarten (Art. 3 Abs. 1 JSG; Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988, JSV);
- f) den Erlass von Schutzbestimmungen für gefährdete einheimische Tierarten (Art. 5 Abs. 4 JSG);
- g) den Erlass von Schutzbestimmungen für Mutter- und Jungtiere (Art. 7 Abs. 5 JSG);
- h) die Einschränkung der Jagdgebiete für bestimmte Wildarten (Art. 3 Abs. 2 JSG), der Gästebewilligungen sowie der Zulassung von Jägern mit ausserkantonaler Jagdprüfung;

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 13. September 1999, 25. März 2002, 25. Oktober 2004 und 1. Dezember 2014.

<sup>2</sup> Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 1 lit. a, d und h) durch GrRB vom 25. März 2002. Abgeändert (Abs. 1 lit. c und e) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- i) die Ausscheidung von Jagdbann- und Schongebieten (Art. 11 Abs. 4 JSG);
- k) den Erlass von Befahrungsverboten für die Jäger während der Jagdzeit;
- l) den Erlass von Kontrollvorschriften;
- m) tierseuchenpolizeiliche Massnahmen;
- n) den Erlass aller weiteren Vorkehren und Massnahmen, die angetan sind, einen weidmännischen Jagdbetrieb unter Berücksichtigung der Artenvielfalt und der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 JSG).

<sup>2</sup>Die unter den Buchstaben d – n aufgeführten Obliegenheiten ordnet die Standeskommission in den jährlichen Jagdvorschriften, soweit nicht besondere Umstände eine sofortige Regelung erfordern.

Art. 2<sup>1</sup>

Bau- und Umweltdepartement

<sup>1</sup>Das Bau- und Umweltdepartement übt die Aufsicht über die Jagd und die Tätigkeit der damit beauftragten Kommissionen und Amtsstellen aus.

<sup>2</sup>Es ist zuständig für:

- a) die Aufsicht über das Jagdschiessen;
- b) den Einzug von verbotenen Geräten, Waffen und gefrevelten Tieren; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörde;
- c) die Bewilligung von Gesuchen für Veranstaltungen sportlicher oder anderer Natur gemäss Art. 37 Abs. 2 dieser Verordnung;
- d) die Instruktion und die Beaufsichtigung des Wildhüters (Art. 14 Abs. 2 JSG);
- e) die Vernehmlassungen zu Bewilligungsgesuchen für Bauten und Anlagen (Art. 7 Abs. 6 JSG);
- f) die Anordnung von Hege- und Sonderjagden.

Art. 3<sup>2</sup>

Jagdkommission

<sup>1</sup>Die Jagdkommission ist das beratende Organ der Standeskommission.

<sup>2</sup>Sie besteht aus maximal zehn Mitgliedern. Ihr gehören unter dem Vorsitz des Vorstehers des Bau- und Umweltdepartementes der Landeshauptmann, der Kantons-tierarzt, der Oberförster, der Jagdverwalter und/oder der Wildhüter sowie vier Vertreter der Jägerschaft an. Für die Vertreter der Jägerschaft hat der kantonale Patentjägerverein das Vorschlagsrecht.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 13. September 1999; Inkrafttreten: 1. Januar 2000. Abs. 2 lit. c und d aufgehoben, neu geordnet und mit lit. f ergänzt durch GrRB vom 25. März 2002.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 13. September 1999; Inkrafttreten: 1. Januar 2000. Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. März 2002.

Art. 4<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Der Jagdprüfungskommission obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Jagdprüfung gemäss den Bestimmungen des Jagdprüfungsreglementes. Jagdprüfungs-  
kommission

<sup>2</sup>Sie besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes führt den Vorsitz.

## Art. 5

<sup>1</sup>Die Wildschaden- und die Hegekommission behandeln die laufenden Gesuche und verwalten die Wildschadenkasse und den Hegefonds. Wildschaden-  
und Hegekom-  
mission

<sup>2</sup>Sie bestehen aus je fünf Mitgliedern. Die Interessen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jägerschaft sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 6<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht die Jagdverwaltung die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Sie untersteht dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes. Jagdverwaltung

<sup>2</sup>Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) den Vollzug der Jagdvorschriften sowie der Beschlüsse und Verfügungen der ihr übergeordneten Organe;
- b) die Überprüfung der Jagdberechtigung der Patentbewerber und die Ausgabe der Jagdpatente sowie der Gästebewilligungen;
- c) die Erstellung der Statistiken und der Jahresberichte;
- d) die Erteilung der Bewilligung an Jagdpolizeiorgane und Jäger, welche verbotene Hilfsmittel einsetzen dürfen, sowie die Führung der Liste dieser Berechtigten (Art. 3 Abs. 2 JSV);
- e) die Führung des Registers der im Kanton wohnhaften Personen, die geschützte Tiere präparieren (Art. 5 Abs. 2 JSV);
- f) die Anordnung von Massnahmen gegen Tiere gemäss Art. 8 Abs. 1 JSV, die in Freiheit gelangt sind (Art. 8 Abs. 2 JSV);
- g) die Erteilung der Bewilligung zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel (Art. 13 JSV);
- h) die vorübergehende und dauernde Einstellung der offenen, lauten Niederwildjagd bei frühzeitigem Schneefall und ergänzende Bestimmungen zur Passjagd;
- i) die Anordnung des Abschusses von schadenstiftenden Tieren ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit (Art. 12 Abs. 2 JSV).

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 13. September 1999; Inkrafttreten: 1. Januar 2000.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 13. September 1999; Inkrafttreten: 1. Januar 2000. Ergänzt (Abs. 2 lit. b, h und i) durch GrRB vom 25. März 2002.

Art. 7<sup>1</sup>

Wildhüter

<sup>1</sup>Der Wildhüter übt insbesondere hegerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus. Er untersteht dem Vorsteher des Bau- und Umweltschuttsdepartementes.

<sup>2</sup>Der Wildhüter wird auf Kosten des Kantons ausgerüstet, bewaffnet und besoldet.

**II. Jagdberechtigung**

Art. 8<sup>2</sup>

Voraussetzungen der Jagdberechtigung

<sup>1</sup>Jagdberechtigt ist jede natürliche Person, die

- a) Schweizerbürger oder niedergelassener Ausländer ist und im Kanton Appenzell I. Rh. seit mindestens einem Jahr Wohnsitz hat;
- b) volljährig und handlungsfähig ist;
- c) sich über eine gültige Jagdprüfung des Kantons Appenzell I.Rh. oder eines anderen Kantons ausweist;
- d) keinen Verweigerungsgründen nach Art. 10 dieser Verordnung unterliegt;
- e) eine den Vorschriften des JSG entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

<sup>2</sup>Jagdberechtigt sind zudem natürliche Personen, die seit mindestens fünf Jahren eine ausserkantonale Jagdprüfung erfolgreich abgelegt, seit mindestens fünf Jahren im Kanton Appenzell I.Rh. Wohnsitz und nach den Bestimmungen des Hege-reglementes die Mindestanzahl Hegestunden im Kanton absolviert haben und die Voraussetzungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels erfüllen.

Art. 8a<sup>3</sup>

Gästebewilligungen

<sup>1</sup>Einladungsberechtigt ist, wer die betreffende Patentart gelöst hat.

<sup>2</sup>Je Patentart darf eine einladungsberechtigte Person höchstens einen Gast einladen. Die Gültigkeit der Gästebewilligung entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Patentart.

<sup>3</sup>Der Gast muss sich über einen seit fünf Jahren gültigen Jagdfähigkeitsausweis sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen. Er hat unter Nennung des einladenden Patentinhabers eine persönliche Gästebewilligung zu lösen. Er ist nur im Beisein und mit Zustimmung des einladenden Patentinhabers berechtigt, Abschüsse auf dessen Abschusskontingent zu tätigen. Nicht kontingentierte Tiere mit Ausnahme des Rot- und Schwarzwildes sind frei.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 13. September 1999; Inkrafttreten: 1. Januar 2000. Aufgehoben (Abs. 3) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1 lit. c) und ergänzt (Abs. 2) durch GrRB vom 25. März 2002. Abgeändert (Abs. 1 lit. d und Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>3</sup> Eingefügt durch GrRB vom 25. März 2002. Aufgehoben (Abs. 5) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>4</sup>Die Standeskommission kann die Bewilligungsdauer sowie die Anzahl der Bewilligungen und das Abschusskontingent der Gäste einschränken.

### III. Jagdpatente

#### Art. 9

<sup>1</sup>Jagdpatente werden nur an Personen abgegeben, die im Kanton Appenzell I. Rh. jagdberechtigt sind. Jagdpatent

<sup>2</sup>Die Jagdpatente sind für ein Jagdjahr gültig; das Jagdjahr beginnt am 1. September.

#### Art. 10<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Kein Patent erhalten Bewerber:

Patentverweigerungsgründe

- a) denen die Jagdberechtigung entzogen ist;
- b) die fruchtlos gepfändet sind, solange Verlustscheine bestehen;
- c) die ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllen;
- d) die fällige Steuern oder Bussen trotz Zahlungsaufforderung bis zum Erwerb des Jagdpatentes nicht beglichen haben;
- e) die zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, bis vier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs;
- f) die fällige Jagdbussen, Verfahrenskosten und Patenttaxen nicht bezahlt haben;
- g) die für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bieten;
- h) die das jährlich festgesetzte Jagdschiessen nicht vorschriftsgemäss absolviert, sowie das verlangte Kugelprogramm für die Hochwildjagd nicht zu 60 % und das Schrotprogramm für die Niederwildjagd nicht zu 50 % bestanden haben. Für die kombinierten Waffen ist ein reduziertes Programm erforderlich. Es gelten jedoch die gleichen Anforderungen. Die Anzahl der entsprechenden Versuche ist auf drei zu beschränken;
- i) die der Hegetätigkeit trotz zweimaliger Aufforderung des Wildhüters oder einer von diesem bevollmächtigten Person nicht Folge leisteten;

auf die Dauer von mindestens zwei Jahren:

- j) die wegen Tierquälerei verurteilt worden sind.

<sup>2</sup>Keine Gästebewilligung erhalten Bewerber:

- a) denen die Jagdberechtigung entzogen worden ist;
- b) die fällige Jagdbussen, Verfahrenskosten und Patenttaxen nicht bezahlt haben;
- c) die für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bieten;

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) und ergänzt (Abs. 2) durch GrRB vom 25. März 2002. Abgeändert (Abs. 2 lit. c) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

auf die Dauer von mindestens zwei Jahren:

d) die wegen Tierquälerei verurteilt worden sind.

Art. 11

Patentarten

<sup>1</sup>Es werden folgende Patente ausgestellt:

- Hochwildjagd auf jagdbares Schalenwild, Murmeltiere, Füchse und Dachse;
- Niederwildjagd auf alles jagdbare Niederwild.

<sup>2</sup>Die Ausübung der Passjagd bedarf einer Bewilligung. Sie wird nur Inhabern des Hoch- oder Niederwildjagdpatentes erteilt.

<sup>3</sup>Im Interesse einer artgerechten Bejagung, zur Anpassung der Bestände an die Belastbarkeit des Lebensraumes, zur Begrenzung der Wildschäden und aus seuchenpolizeilichen Gründen kann die Standeskommission weitere Jagdarten bewilligen.

Art. 12<sup>1</sup>

Patenterwerb  
a. Anmeldung

<sup>1</sup>Die Anmeldung zur Jagd wird alljährlich im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben. Es ist eine Einschreibgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup>Für zu spät eingereichte Gesuche wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

<sup>3</sup>Das Verzeichnis der patentierten Jäger wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 13<sup>2</sup>

b. Inhalt des Patentes

<sup>1</sup>Das Patent und die Gästebewilligung enthalten die Personalien des Inhabers, die Berechtigung, die Gültigkeitsdauer sowie die Patenttaxen und Gebühren.

<sup>2</sup>Sie sind persönlich und nicht übertragbar.

Art. 14<sup>3</sup>

Rückerstattung  
von Taxen und  
Gebühren

<sup>1</sup>Kann die Jagd wegen Erkrankung, Unfall oder Tod nicht ausgeübt werden, besteht Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Taxen und Gebühren nach Ermessen des Vorstehers des Bau- und Umweltsdepartementes.

<sup>2</sup>Gebühren für Gästebewilligungen werden nicht zurückerstattet.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. März 2002 und 25. Oktober 2004.

<sup>2</sup> Abgeändert durch GrRB vom 25. März 2002.

<sup>3</sup> Abgeändert durch GrRB vom 13. September 1999; Inkrafttreten: 1. Januar 2000. Abgeändert durch GrRB vom 25. März 2002.

Art. 15<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Der Jagdpatent- und Gästebewilligungsinhaber ist verpflichtet, die jagdlichen Vorschriften einzuhalten, die Jagd weidmännisch auszuüben und das Wild zu hegen.

Verpflichtungen  
des Jagdpatent-  
inhabers

<sup>2</sup>Der Jagdpatentinhaber hat insbesondere bei hegerischen Massnahmen und bei der Bekämpfung von Tierseuchen, zu welchen er vom Wildhüter oder von einer von diesem bevollmächtigten Person aufgeboten wird, Hegestunden zu leisten.

<sup>3</sup>Er ist verpflichtet, über das von ihm und seinen Gästen erlegte Wild auf Ersuchen der Jagdverwaltung innert der von dieser festgesetzten Frist die Abschussliste einzureichen.

<sup>4</sup>Nicht rechtzeitig eingereichte Abschusslisten werden unter Kostenfolge eingezogen.

## Art. 16

Der Patentinhaber ist verpflichtet, das jährliche Jagdschiessen zu absolvieren, wobei Waffen und Munition zu verwenden sind, die für die Jagdausübung im Kanton Appenzell I. Rh. zugelassen sind.

Obligatorisches  
Jagdschiessen

Art. 17<sup>2</sup>

Das Jagdpatent und die Gästebewilligung sind bei der Ausübung der Jagd stets mitzuführen und auf Verlangen den Jagdpolizeiorganen vorzuweisen.

Vorweispflicht

**IV. Jagdausübung**Art. 18<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Für die Ausübung der Jagd werden folgende Rahmenzeiten festgelegt:

Jagdzeiten

- a) Hochwildjagd: 1. September - 31. Dezember;
- b) Niederwildjagd
  - laute Niederwildjagd: 23. September - 31. Dezember
  - übrige Niederwildjagd: 1. Oktober - 31. Januar;
- c) Passjagd: 15. November - Ende Februar.

<sup>2</sup>Die Standeskommission legt die Jagdzeiten alljährlich fest und bestimmt die jagdbaren Tiere. Vorbehalten bleiben die Jagdzeiten für Hege- und Sonderjagden.

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 25. März 2002.

<sup>2</sup> Abgeändert durch GrRB vom 25. März 2002.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 13. September 1999; Inkrafttreten: 1. Januar 2000. Abgeändert durch GrRB vom 25. März 2002.

Art. 19

Schontage  
Schonzeiten

<sup>1</sup>Das Jagen ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

<sup>2</sup>Das Jagen ist mit Ausnahme der Passjagd zur Nachtzeit untersagt.

<sup>3</sup>Während der offenen, lauten Niederwildjagd sind auch der Mittwoch und der Freitag Schontage.

<sup>4</sup>Für die Fallenjagd gelten die Schontage nicht. Die Fallen sind namentlich zu kennzeichnen und täglich zu kontrollieren.

Art. 20<sup>1</sup>

Jagdwaffen und  
Fanggeräte

<sup>1</sup>Zur Ausübung der Jagd dürfen nur Waffen verwendet werden, die gut unterhalten sind, einwandfrei funktionieren und gesichert werden können. Zugelassen sind:

- a) auf der Hochwildjagd:
  - einläufige Büchsen, Stutzer und Repetierwaffen nicht unter 6,5 mm;
- b) auf der Niederwildjagd:
  - Einlaufflinten, Doppelflinten und Bockdoppelflinten der Kaliber 12, 16, oder 20/76;
- c) auf der Pass-, Hege- und Sonderjagd:
  - erlaubte Waffen der Hoch- und Niederwildjagd sowie kombinierte Waffen, deren Kaliber mit denjenigen der Hoch- und Niederwildjagd identisch sind.

<sup>2</sup>Nicht gestattet sind Flinten mit mehr als zwei Läufen sowie halb- oder vollautomatische Flinten und Kugelgewehre.

<sup>3</sup>Für die Betriebssicherheit der Waffen ist der Jagdausübende selber verantwortlich.

<sup>4</sup>Der Gebrauch von Kastenfallen ist ab Beginn der Niederwildjagd bis Ende der Passjagd gestattet.

Art. 21<sup>2</sup>

Jagdmunition

<sup>1</sup>Die Verwendung von Jagdkugelpatronen mit geringerer Auftreffenergie als 2000 Joule auf eine Entfernung von 200 m sowie von Vollmantelgeschossen ist verboten. Ausgenommen sind Fangschusswaffen und deren Munition.

<sup>2</sup>Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen und Schrotgrößen über 4,25 mm ist nicht gestattet.

<sup>3</sup>Für die Erlegung des Niederwildes muss die nach weidmännischen Regeln richtige Schrotgröße der Jagdpatrone gewählt werden. Das Mittragen und der Gebrauch von Übungspatronen und nicht zugelassener Munition auf der Jagd sind untersagt.

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 25. März 2002.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch GrRB vom 25. März 2002.

Art. 22<sup>1</sup>

Für seuchenpolizeiliche und hegerische Massnahmen kann die Standeskommission die Verwendung anderer Waffen, Munitionsarten und Geräte bewilligen. Ausnahmen

Art. 23<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Das Einschiessen von und das Üben mit Jagdwaffen, inkl. Spezialwaffen für Jagdschiessen, ist nur in dafür bestimmten Anlagen gestattet. Einschiessen;  
Übungs-

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt das Einschiessen während der Jagdzeit bei Unstimmigkeiten der Waffe. schiessen

Art. 24<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Für eine Nachsuche auf Schweiss dürfen geprüfte Schweiss Hunde und auf Schweiss geschulte Jagdhunde vornehmlich am Schweissriemen eingesetzt werden. Der Einsatz von nicht geprüften Hunden bedarf einer Bewilligung der Jagdverwaltung oder des Wildhüters. Jagdhunde  
a. Schweiss-  
hunde

<sup>2</sup>Geprüfte Schweiss Hunde dürfen von deren Führer auf der Jagd mit jährlicher Bewilligung des Jagdverwalters an der Leine mitgeführt werden.

Art. 25<sup>4</sup>

<sup>1</sup>Auf der Hochwildjagd dürfen vorbehältlich Art. 24 dieser Verordnung keine Hunde mitgeführt werden. b. Jagdge-  
brauchshunde

<sup>2</sup>Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind spurlaute Jagdgebrauchshunde bis zu einer Risthöhe von 42 cm zulässig.

<sup>3</sup>Das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden durch Nichtjagdberechtigte ist mit Ausnahme der Jagdanwärter verboten.

## Art. 26

<sup>1</sup>Die Jagdgebrauchshunde sind mit Rasse, Geschlecht, Farbe und Rufname im Jagdpatent einzutragen. c. Patenteintrag

<sup>2</sup>Das Verwenden von Hunden, die in keinem Jagdpatent eingetragen sind, ist auf der Jagd untersagt.

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 13. September 1999; Inkrafttreten: 1. Januar 2000. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. März 2002. Abgeändert (Marginalie) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>4</sup> Abgeändert (Abs. 2) und aufgehoben (bisheriger Abs. 3) durch GrRB vom 25. März 2002. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 27<sup>1</sup>

Verbotene Hilfsmittel und Methoden

Neben den Beschränkungen gemäss Art. 2 JSV sind nachfolgende Hilfsmittel und Methoden bei der Jagdausübung untersagt:

- a) Durchführung von Treib- und Drückjagden auf Rotwild;
- b) Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Personen, die nicht im Besitze eines Jagdpatentes sind;
- c) Ausübung der Jagd auf Skis mit Ausnahme des Hin- und Rückweges auf den Ansitz während der Hege- und Sonderjagd;
- d) Treibschüsse, Knallkörper, absichtliches Anrollen von Steinen, Holz usw. zum Aufjagen des Wildes;
- e) Schussabgabe ohne Einsicht in das Zielgelände und ohne sicheren Kugelfang;
- f) Schussabgabe aus fahrenden und stehenden Transportmitteln.

Art. 28

Weidgerechte Jagdausübung

<sup>1</sup>Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar und kein führendes Muttertier ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt.

<sup>2</sup>Liegt das Wild nicht im Feuer, ist der Ort des Anschusses zu markieren und eine gründliche Nachsuche durchzuführen. Der Schütze ist für die Nachsuche persönlich verantwortlich.

Art. 29

Unweidmännische Jagdausübung

Als unweidmännisch sind insbesondere verboten:

- a) Schüsse aus spitzem Winkel von hinten;
- b) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild;
- c) Schüsse bei ungenügendem Büchsenlicht;
- d) Unterlassung der raschen Tötung eines angeschossenen Wildes durch Fangschuss;
- e) Verfolgen von Wild mit Motorfahrzeugen.

Art. 30<sup>2</sup>

Transportmittel

Sonderberechtigungen zur Benützung von Strassen und Fahrwegen gelten für die Jagdausübung nicht.

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 25. März 2002.

<sup>2</sup> Aufgehoben (Abs. 1) durch GrRB vom 25. März 2002.

Art. 31<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild verfällt dem Erleger, andernfalls gehört es dem Kanton.

Eigentum am  
erlegten Wild

<sup>2</sup>Schiessen verschiedene Jäger auf dasselbe Tier, gehört es dem Erleger, vorausgesetzt es habe nicht ein früherer Schütze einen weidmännisch einwandfreien Schuss angebracht. Im Streitfall entscheidet der Vorsteher des Bau- und Umweltschutzes endgültig.

Art. 32<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Ständekommission bestimmt, welche Wildarten der Vorweis- und Kontrollpflicht unterliegen.

Markier- und  
Vorweispflicht

<sup>2</sup>Der Patentinhaber ist verpflichtet, die der Markierpflicht unterstellten Tiere sofort nach erfolgtem Abschuss mit der zu diesem Zweck abgegebenen Kontrollmarke zu versehen und die fristgerechte Vorweisung einzuleiten. Über Ausnahmen entscheidet die Ständekommission im Rahmen der jährlich zu erlassenden Jagdvorschriften.

Art. 33<sup>3</sup>

Den an Grundstücken Berechtigten oder von ihnen beauftragten Jagdberechtigten ist es ohne besondere Bewilligung gestattet:

Selbsthilfe

- a) jagdbares Haarraubwild, das in Gebäulichkeiten eindringt und dort Schaden anrichtet oder anzurichten droht, unschädlich zu machen; als Schusswaffen sind nur Schrot- oder Kleinkaliberwaffen zulässig;
- b) im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern Kastenfallen zum Fang von jagdbarem Haarraubwild zu stellen;
- c) Krähen und Elstern ausserhalb der Brutzeit mit Kleinkaliber- und Schrotwaffen zu erlegen.

## Art. 34

<sup>1</sup>Offensichtlich krankes jagdbares Wild soll während der offenen Jagdzeit durch Jagdberechtigte erlegt werden. Es ist unverzüglich dem Wildhüter oder der Jagdverwaltung abzuliefern und bleibt Eigentum des Kantons.

Kranke und ver-  
letzte Tiere

<sup>2</sup>Ausserhalb der Jagdzeit sind nur der Wildhüter, allenfalls von diesem Beauftragte berechtigt, kranke und verletzte Tiere zu erlegen.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 13. September 1999; Inkrafttreten: 1. Januar 2000.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. März 2002.

<sup>3</sup> Abgeändert (lit. a und c) durch GrRB vom 25. März 2002.

## V. Schutz der Wildarten und ihrer Lebensräume

### Art. 35

Geschützte  
Tiere und ge-  
fährdete Tiere

<sup>1</sup>In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen sind geschützt: Birkhahn, Murmeltierkätzchen, Ringeltaube, Schneehase und Schneehuhn.

<sup>2</sup>Die Standeskommission kann gefährdete Wild- und Vogelarten auch durch gebietsmässiges Jagdverbot oder durch Beschränkung der Abschusszahlen schützen.

### Art. 36

Bestandes-  
regulierung

<sup>1</sup>Der Wildbestand ist mittels Abschusszahlen so zu regulieren, dass er für den Lebensraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft tragbar ist.

<sup>2</sup>Die Abschusspläne sind insbesondere aufgrund der Wildzählungen, Jagdstrecken, Fallwildzahlen, nachgewiesenen Wildschäden sowie des Gesundheitszustandes des Wildes zu erstellen.

<sup>3</sup>Bei der Abschussplanung ist auch auf die Erhaltung eines natürlichen Alters- und Geschlechtsaufbaus zu achten.

### Art. 37<sup>1</sup>

Schutz des Le-  
bensraumes

<sup>1</sup>Dem Schutz des Lebensraumes der wildlebenden Säugetiere und Vögel ist besondere Beachtung zu schenken.

<sup>2</sup>Veranstaltungen sportlicher oder anderer Natur, die nachhaltige Störungen des Wildes oder dessen Lebensraumes hervorrufen können, sind bewilligungspflichtig. Das Befahren von Wald und Weide mit Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten.

<sup>3</sup>Zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes kann die Standeskommission örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen. Aus dem gleichen Grund kann sie das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen sowie das Skifahren und Langlaufen beschränken.

<sup>4</sup>Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, kann die Standeskommission Schutzmassnahmen anordnen oder Ruhezeiten erlassen.

<sup>5</sup>Die systematische Suche nach Abwurfstangen ist verboten.

### Art. 38<sup>2</sup>

Schutzgebiete

<sup>1</sup>Zusätzlich zu den eidgenössischen Jagdbannbezirken kann die Standeskommission kantonale Schutzgebiete ausscheiden, die der Stärkung lokal schwacher Wildbestände und dem Schutz bedrohter Wildarten vor Störungen dienen.

<sup>1</sup> Ergänzt (Abs. 4 und 5) durch GrRB vom 25. März 2002.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. März 2002.

<sup>2</sup>Bei der Wiedereröffnung solcher Schutzgebiete trifft sie geeignete Massnahmen, um einen übermässigen Abschuss zu verhindern.

#### Art. 39

<sup>1</sup>Das Aussetzen von wildlebenden Säugetieren und Vögeln bedarf einer Bewilligung der Standeskommission. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes.

Aussetzen und  
Halten von Wild

<sup>2</sup>Für die Haltung von wildlebenden Säugetieren und Vögeln ist eine Bewilligung auf Grund der Tierschutzgesetzgebung erforderlich. Art. 6 JSV ist zu beachten.

#### Art. 40<sup>1</sup>

Für die Errichtung von Wildfütterungsstellen sowie von Salzstellen ist das Einverständnis des Grundeigentümers, des Oberforstamtes und der Jagdverwaltung erforderlich.

Errichten von  
Wildfütterungs-  
stellen

#### Art. 41

Hunde, die unberechtigt dem Wild nachstellen, sowie streunende Katzen dürfen vom Wildhüter und von diesem Beauftragten erlegt werden.

Jagende Hunde  
und streunende  
Katzen

### VI. Wildschaden

#### Art. 42<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Der Kanton leistet an Schäden, den jagdbare oder geschützte Tiere an Wald und Nutztieren anrichten, eine angemessene Entschädigung. Ausgenommen bleiben Schäden von Tieren, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden können.

Grundsatz

<sup>2</sup>Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen bzw. geeignete Hegemassnahmen zugelassen hat.

<sup>3</sup>Der Kanton unterstützt in Zusammenarbeit mit den Forstorganen waldbauliche Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

<sup>4</sup>Schwarzwildschäden werden angemessen entschädigt.

#### Art. 43

Die Standeskommission erlässt ein Wildschadenreglement, in dem die Verfahrensvorschriften, die beitragswürdigen Schäden und Massnahmen sowie die Vergütungsansätze enthalten sind.

Wildschaden-  
reglement

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 25. März 2002.

<sup>2</sup> Ergänzt (Abs. 4) durch GrRB vom 25. März 2002.

## VII. Jagdprüfung

### Art. 44

- Zweck <sup>1</sup>Durch die Jagdprüfung wird die Befähigung zu weidgerechter Jagdausübung festgestellt. Der Prüfung hat ein dreijähriger Jagdlehrgang vorauszugehen.
- <sup>2</sup>Die Standeskommission erlässt ein Reglement über die Vorbereitung und Durchführung der Jagdprüfung.

## VIII. Jagdpolizei

### Art. 45

- Jagdpolizei Die Jagdpolizei wird von Amtes wegen durch den Wildhüter, die Polizeiorgane, das kantonale Forstpersonal und die freiwilligen Jagdaufseher ausgeübt.

### Art. 46

- Pflichten und Rechte der Jagdpolizei Die Jagdpolizeiorgane sind berechtigt, sich die Ausweise vorzeigen zu lassen, Wild, Waffen und Jagdgeräte bei Gefahr im Verzug zu beschlagnahmen und zweckdienliche Personen- und Sachdurchsuchungen vorzunehmen.

### Art. 47

- Auskunftspflicht Wer im Besitze von Wild, Wildtrophäen oder Wildbret ist, solches verkauft oder als Präparator entgegennimmt, ist verpflichtet, den zuständigen Behörden wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen.

### Art. 48<sup>1</sup>

- Irrtumsabschuss <sup>1</sup>Wer innerhalb der festgelegten Abschusszahlen Wild irrtümlich erlegt, hat das Tier unverzüglich dem Wildhüter oder einem von diesem bestimmten Stellvertreter vorzuweisen und den Sachverhalt wahrheitsgetreu zu schildern.
- <sup>2</sup>Die Jagdverwaltung bezeichnet die Fälle, in denen das Wild dem Erleger unter Entrichtung einer Gebühr und unter Anrechnung an das Abschusskontingent verbleibt. Im übrigen gilt Art. 31 Abs. 1 dieser Verordnung.

### Art. 49

- Säugende Tiere <sup>1</sup>Besteht ein Irrtum im Abschuss eines säugenden (führenden) Tieres, und anerkennt der Erleger den Kontrollbefund über den Milchgehalt des Gesäuges nicht, so ist eine Gesäugehälfte wissenschaftlich begutachten zu lassen.

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 25. März 2002. Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>2</sup>Bestätigt der Befund den Milchgehalt, trägt der Erleger die Kosten der Begutachtung, andernfalls werden sie zulasten des Jagdregals vom Kanton übernommen.

#### Art. 50<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Tot aufgefundene Wildtiere und geschützte Vögel gemäss der Bundesgesetzgebung sowie Fallwild und Trophäen geschützter Tiere verfallen dem Kanton. Der Fund ist dem Wildhüter oder der Kantonspolizei zu melden.

Fallwild

<sup>2</sup>Trophäen ungeschützter Tiere und Abwurfstangen gehören dem Finder, sofern sie dem Wildhüter gemeldet werden.

### IX. Strafbestimmungen

#### Art. 51<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich Bestimmungen dieser Verordnung oder Vorschriften der Standeskommission sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt, wird mit Busse bestraft.

Übertretungen

<sup>2</sup>Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>3</sup>Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bis Fr. 2000.— bestraft.

<sup>4</sup>Wer einen Irrtumsabschuss gemäss Art. 48 Abs. 1 dieser Verordnung in leichter Fahrlässigkeit begeht, ist nicht strafbar.

#### Art. 52<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Die zur Jagdausübung verbotenerweise verwendeten Waffen und Geräte sind zu beschlagnahmen.

Beschlagnahme  
von Waffen und  
Geräten

<sup>2</sup>In schweren oder wiederholten Fällen von Jagdvergehen oder Jagdüberrückungen kann die Strafbehörde auch nicht verbotene Waffen und Geräte einziehen.

<sup>3</sup>Für die Rückgabe der Waffen und Geräte sowie allfällig damit verbundene Bedingungen gilt Art. 267 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) sinngemäss.

#### Art. 53<sup>4</sup>

Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.

Verfahren

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. März 2002.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 4) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 25. Oktober 2004 und 1. Dezember 2014.

<sup>4</sup> Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004 und 1. Dezember 2014.

Art. 54

Mitteilung von  
Entzügen

Vom Richter verfügte Entzüge der Jagdberechtigung sind dem zuständigen Bundesamt und der kantonalen Jagdverwaltung mitzuteilen.

**X. Entzug der Jagdberechtigung**

Art. 55<sup>1</sup>

Entzug der Jagd-  
berechtigung

<sup>1</sup>Die Jagdberechtigung wird durch den Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes für ein bis fünf Jahre entzogen, wenn der Täter gestützt auf Art. 18 JSG oder Art. 51 dieser Verordnung bestraft wurde.

<sup>2</sup>In leichten Fällen kann statt dessen innerhalb von fünf Jahren einmal eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Richters zum Entzug der Jagdberechtigung gestützt auf Art. 20 Abs. 1 JSG.

Art. 56<sup>2</sup>

Vorläufiger  
Entzug

Dem Jäger, der ein Jagddelikt begangen hat, kann das Jagdpatent durch die Jagdpolizeiorgane oder den Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes vorläufig entzogen werden. Im ersteren Fall ist innert 24 Stunden Rapport an den Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes zu erstatten, welcher über den Fortbestand des vorläufigen Entzuges unverzüglich entscheidet.

**XI. Rechtspflege**

Art. 57<sup>3</sup>

**XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 58<sup>4</sup>

Ausserkantonale  
Patentbewerber

Ausserkantonale Jagdberechtigte des Jahres 1988 bleiben jagdberechtigt, sofern sie die übrigen Voraussetzungen gemäss Art. 8 dieser Verordnung erfüllen und keine Verweigerungsgründe gemäss Art. 10 dieser Verordnung vorliegen.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 13. September 1999; Inkrafttreten: 1. Januar 2000. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>2</sup> Abgeändert durch GrRB vom 13. September 1999; Inkrafttreten: 1. Januar 2000. Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert durch GrRB vom 13. September 1999; Inkrafttreten: 1. Januar 2000. Aufgehoben durch GrRB vom 25. März 2002.

<sup>4</sup> Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 59<sup>1</sup>

Art. 60<sup>2</sup>

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates in Kraft. Inkrafttreten

Art. 61<sup>3</sup>

Bis zum 25. März 2007 haben Jagdanwärter mit ausserkantonaler Jagdprüfung in einer Zeitspanne von mindestens zwei Jahren die gemäss Hegereglement erforderlichen Hegestunden zu absolvieren. Übergangsbestimmungen

Vom Bundesrat genehmigt am 30. April 1991.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>2</sup> Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>3</sup> Eingefügt durch GrRB vom 25. März 2002. Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.